

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 427/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mosche K [REDACTED],
U [REDACTED] U [REDACTED] Nof [REDACTED], [REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mei und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Loag beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entscheidungssenate - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. März 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

- 3 -

die Feststellung der Einkommensgrenzen, bei deren Überschreiten bedürftigen Eltern in der Regel Unterhalt zu leisten ist (vgl. BGH RZW 1975, 172). Angriffe gegen das bei der Tatsachefeststellung gewählte Verfahren und dabei etwa unterlaufene Fehler führen nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht zur Zulassung der Revision (BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431).

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs prüft der Berufungsrichter weiter, ob im Falle des Klägers und seiner Unterhaltsschuldner besondere Umstände vorliegen, die es gebieten, von den ermittelten Regelsätzen abzuweichen. Er findet sie nur bei einem der Söhne und berücksichtigt sie dort.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)